

# **SATZUNG**

der Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der  
Deutschen Brot- und Backwarenindustrie VVaG  
in der Fassung  
vom 20.06.2024

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Kasse wird aufgrund des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie zwischen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten und dem Verband Deutscher Großbäckereien e.V. vom 20.2.1970 als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 TVG errichtet.
2. Die Kasse führt den Namen "Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie VVaG".
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
4. Der Sitz der Kasse ist Düsseldorf,  
Gerichtsstand Düsseldorf.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- a) Räumlich:
  1. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor dem 3. Oktober 1990.
  2. Der Vorstand kann auf Antrag Betriebe oder Betriebsteile, die aus dem räumlichen Geltungsbereich nach Nr. 1 in das übrige Bundesgebiet verlegt werden, in die Kasse aufnehmen.
- b) Fachlich:
  1. Für die Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie, sowie Betriebe, die Brot- und Backwaren vertreiben und verkaufen (Verkaufsstellen), insbesondere für Mitglieder der Industrie- und Handelskammern mit Ausnahme der dem Revisionsverband Deutscher Konsumgenossenschaften angeschlossenen Unternehmen mit Bäckereien.
  2. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit den unter Nummer 1 erfassten Betrieben bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - ausschließlich oder überwiegend für die angeschlossenen Betriebe nach Nr. 1, die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, soweit diese Betriebe nicht von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.

### III 2

3. Der Vorstand kann auf Antrag Betriebe, die nicht unmittelbar vom fachlichen Geltungsbereich erfasst werden, die aber überwiegend Brot und/oder Backwaren vertreiben oder, die für die Brot- und Backwarenindustrie geltenden Tarifverträge anwenden, in die Kasse aufnehmen.
  4. Nicht erfasst werden Betriebe, die am 31.12.2002 Beiträge zur Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks VVaG abgeführt haben. Dies gilt nicht für Betriebe, die durch einen Strukturwandel ihrer Produktion nach diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllen.
- c) Persönlich: Für alle Arbeitnehmer der vom fachlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe - ausgenommen sind Arbeitnehmer, die unterhalb der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV) beschäftigt werden.

### § 3 Zweck der Kasse

Die Kasse gewährt nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen neben den Leistungen aus der sozialen Rentenversicherung an die in § 2 Buchstabe c) bezeichneten Arbeitnehmer folgende Leistungen:

1. Beihilfen zur vollen Erwerbsminderungsrente  
oder
2. Beihilfen zur Altersrente

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kasse sind:
  - a) der Verband Deutscher Großbäckereien e.V.,
  - b) die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten.
2. Die in Nr. 1 genannten Institutionen üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus.

### § 5 Versicherungsverhältnisse

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner sind die einzelnen Mitgliedsfirmen im Geltungsbereich der Satzung. Versicherte sind die im § 2 Buchst. c) bezeichneten Arbeitnehmer. Empfangsberechtigt ist der Versicherte.

## **§ 6 Aufbringung der Mittel**

1. Die zur Erfüllung des Kassenzwecks notwendigen Mittel werden aus den Beiträgen aufgebracht, die laut tarifvertraglicher Regelung zwischen der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten und dem Verband Deutscher Großbäckereien e.V. der Kasse zufließen.
2. Die Haftung der Mitglieder ist auf die beitreibbaren Beiträge beschränkt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kasse bei der Einziehung der Beiträge zu unterstützen.
3. Der Beitrag der Arbeitgeber der im § 2 Buchstabe b bezeichneten Betriebe beträgt im Kalenderjahr 0,8 % der Entgeltsummen des Vorjahres, die von den der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung angeschlossenen Berufsgenossenschaften für die Berechnung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung zugrunde gelegt werden.
4. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.
5. Alle von der Kasse verursachten und/oder durch ihren Betrieb (einschließlich des Beitragseinzugs) entstehenden Kosten werden von der Kasse getragen. Eine Kostenerstattung durch die Mitglieder der Kasse - den Verband Deutscher Großbäckereien e.V. und/oder die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten - ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechnungslegung und Vermögenslage**

1. Für die jährliche Rechnungslegung gelten die gesetzlichen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
2. Der Vorstand hat in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen die Verhältnisse und die Entwicklung der Kasse darstellenden Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Zu jedem Bilanzstichtag hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen die erforderliche Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und in den gemäß Nr. 2 zu erstellenden Jahresabschluss und Lagebericht zu übernehmen. Darüber hinaus hat der Vorstand im Abstand von drei Jahren durch den versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens über die Berechnung der Deckungsrückstellung eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen.
4.
  - a) Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind mindestens 5 v.H. davon einer Verlustrücklage so lange zuzuführen, bis diese 6 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
  - b) Eine Überschussverteilung an die Mitglieder der Kasse erfolgt nicht.
  - c) Der nach Bedienung der Verlustrücklage verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung oder Ergänzung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden. Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Sachverständigen über Zeitpunkt und Art der Verwendung der

Rückstellung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu entscheiden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle Versicherten (Anwärter und Rentner). Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- 5. Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so ist zu dessen Beseitigung zunächst die Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranzuziehen. Ein dann noch verbleibender Fehlbetrag ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch Herabsetzung der Leistungen oder Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
- 6. Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Besteitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe der Kasse sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je neun Delegierten des Verbandes Deutscher Großbäckereien e.V. und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten.

Die Delegierten werden von den in § 4 der Satzung genannten Mitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt und können jederzeit abberufen werden. Bestellung und Abberufung von Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Delegierten für das der Wahl folgende Geschäftsjahr einen Vorsitzer und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jedes Jahr zwischen der Arbeitgeberorganisation und der Arbeitnehmerorganisation.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,
  - f) Entgegennahme des Berichts eines mit der Kassenprüfung Beauftragten,
  - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
  - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Verwendung des Vermögens.
  - i) Wahl des Abschlussprüfers
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ihren Vorsitzer, nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter und dem Vorstand, einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Kalenderjahres statt. Sie soll möglichst am Sitz der Kasse stattfinden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform. Die Einladung muss den Delegierten an, die der Kasse zuletzt bekannt gewordene Adresse mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstag zugesandt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der der Versammlung werden hierbei nicht mitgezählt. Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliedsrechte ausüben (hybride Versammlung). Wird zu einer hybriden Versammlung eingeladen, so muss hierbei angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind zu den Versammlungen einzuladen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzers oder der Mehrheit der Mitgliederversammlung verpflichtet, an ihnen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Recht eines Delegierten oder eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Teilnahme entfällt, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen
  - a) der Aufsichtsbehörde,
  - b) eines Mitgliedes,
  - c) des Aufsichtsrates,
  - d) des Vorstandes.
7. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Einladungsfrist 14 Kalendertage, mindestens 5 Kalendertage betragen.

8. Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren kann eine Stimmabgabe in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Vertretern der Arbeitgeberorganisation und zwei Vertretern der Arbeitnehmerorganisation, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Art und Form der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
2. Der Aufsichtsrat wählt jährlich aus seinen Mitgliedern für das der Wahl folgende Geschäftsjahr einen Vorsitzer und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jedes Jahr zwischen der Arbeitgeberorganisation und der Arbeitnehmerorganisation.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzer des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, davon einem Geschäftsführer. Die Anzahl der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
3. Die Kasse wird vom Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen müssen von zwei ordentlichen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden.

Der Vorstand kann einen Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen, der im Rahmen der Geschäftsbereiche Rentenregulierung, Rechnungswesen und Kapitalanlagen berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Kasse zu vertreten. Der Besondere Vertreter wird nur als Abwesenheitsvertreter tätig.

Das Vertretungsrecht des Besonderen Vertreters bezieht sich nur auf regelmäßig wiederkehrende Vorgänge der täglichen Verwaltung, die keine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben und für die Kasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Das Vertretungsrecht des Besonderen Vertreters gilt in folgenden Geschäftsbereichen der Kasse:

- Rentenregulierung, insbesondere Entscheidung über Anträge auf Rentenbeihilfe
- Rechnungswesen
- Kapitalanlagen, insbesondere Vermögensanlageverwaltung und -betreuung

4. Der Vorstand hat die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung ergebenen Rechte und Pflichten. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte der Kasse im Sinne der Satzungsbestimmungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verantwortlich.
6. Der Vorstand nimmt auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe**

1. Die Mitgliederversammlung und der Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Mitglieder der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite anwesend oder nach Nr. 3 vertreten sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen, einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

2. Die Mitgliederversammlung und der Aufsichtsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmen gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig; kommt eine Einigung nicht zustande, so hat er den Aufsichtsrat um Vermittlung anzurufen. Ist auch danach im Vorstand keine Einigung zu erzielen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Übertragung des Stimmrechtes für die Mitgliederversammlung auf andere Delegierte ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Kein Delegierter darf mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.

## **§ 13 Niederschriften**

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen und binnen 14 Kalendertagen den jeweiligen Organmitgliedern zuzusenden.

## **§ 14 Erstattung an Organmitglieder**

1. Die Kasse erstattet den Organmitgliedern ihre baren Auslagen unter Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst.
2. Die Kasse ersetzt den Organmitgliedern den nachgewiesenen entgangenen Bruttoverdienst; der Verdienstausfall wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden geleistet.

3. Die Kasse kann den Organmitgliedern für jeden Kalendertag der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Zurücklegung des Hin- und Rückweges, Tage- und Übernachtungsgelder nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Höhe der festen Sätze für mehrtägige Dienstreisen, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand und Nebenkosten, sowie Ersatz der Fahrtkosten gewähren.
4. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach dem mit dem Aufsichtsrat abgeschlossenen Dienstvertrag.

### **§ 15 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die §§ 1 bis 4 und 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert werden.

### **§ 16 Auflösung der Kasse**

1. Die Kasse wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - b) nach Ablauf der tarifvertraglichen Regelung über die "Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie".
2. Ist die Kasse durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden, so erloschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und der Kasse mit dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens mit Ablauf von vier Wochen nach Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
3. Nach Beendigung des Tarifvertrages bleiben Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bestehen. Die Versicherungsverhältnisse noch tätiger Versicherter erloschen mit Ablauf von 4 Wochen. Innerhalb der 4-Wochen-Frist entstehende Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bleiben bestehen. Die 4-Wochen-Frist beginnt mit der Beendigung des Tarifvertrages.
4. Die Mitgliederversammlung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Abwicklung durchgeführt werden soll.
5. Die durch die Auflösung erforderlich werdende Abwicklung besorgt der Vorstand als Abwickler. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen als Abwickler bestellen. Bei einer Bestellung gilt der Grundsatz der Parität zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.
6. Das Vermögen der Kasse ist bei Auflösung zur Deckung der Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen zu verwenden. Das danach noch verbleibende Vermögen wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einer gemeinnützigen Einrichtung zugewiesen, deren Aufgabe die Förderung von Bildungsaufgaben sein soll.
7. Sämtliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 17 Aufsicht**

Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn.

### **§ 18 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in den Fachorganen der Mitglieder.

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt am 01.01.1970.
2. Die Pflicht zu Versicherungsleistungen beginnt am 01.01.1972.

Düsseldorf, den 20. Juni 2024

gez. Juncker

gez. Adjan

"Genehmigt bei Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung vom 14. Oktober 1970 -  
Gesch.-Z.: II P - 2220 - 1/70"

Bundesaufsichtsamt für das  
Versicherungs- und Bausparwesen  
Im Auftrag  
gez. Rotkies

"Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom  
27.06.2024,  
Gesch.-Z.: VA 16-I 5002/00114#00036"

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Im Auftrag  
gez. Schöps